

Satzung

„Freie Bürger Dresden e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freie Bürger Dresden e.V.". Sitz des Vereins ist Dresden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und humanitäre Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist es, für die Bürgerschaft der Landeshauptstadt Dresden bei Wahlen zur Vertretungskörperschaft eine wählbare Alternative zu Parteien oder ideologieverbundenen Gruppierungen zu schaffen. Der Verein wendet sich vorrangig kommunalen Problemen zu. Aus seinen Reihen gewählte Mitglieder der Vertretungskörperschaft sollen für diese Probleme Lösungen suchen, im Sinne einer praktikablen Politik zum Wohle unserer Stadt und ihrer Bürger. Als Mitglieder der Vertretungskörperschaft gewählte Vereinsmitglieder können sich zu einer Fraktion gleichen Namens zusammenschließen, wenn die in der Gemeindeordnung geforderte Stärke erreicht wird.

§ 3

Tätigkeit und Arbeitsrahmen

Der Verein versteht sich als Bürgerbewegung, die ihren Ursprung im Umbruch des Herbstes `89 hat.

Er wird seine Ziele durch die gewählten Mitglieder der Vertretungskörperschaft und unter Ausnutzung aller demokratischen Möglichkeiten durchzusetzen suchen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Dezernenten bzw. Bürgermeister aus den Reihen der Vereinsmitglieder als Wahlvorschlag für die Gemeindewahl zu benennen. Sollten bei einer Gemeindewahl keine Mandate erreicht werden, wird der Verein außerparlamentarisch wirksam. Das Betätigungsfeld ist auf das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden begrenzt. Die inhaltliche Arbeit wird in einem Programm festgelegt, das auf Mitgliederversammlungen den jeweils aktuellen Erfordernissen angepaßt werden kann.

§ 4

Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Zuschüsse aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nur für Ausgaben, die die Grenzen der normalen ehrenamtlichen Dienste überschreiten, wird auf Vorstandsbeschuß eine angemessene Entschädigung gezahlt. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.

§ 5

Mitgliedschaft

Zwei Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

1. Vollmitgliedschaft:
Sie ist an eine aktive Mitarbeit geknüpft. Vollmitglieder zahlen einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Kandidaten für die Wahl zum Mitglied der Vertretungskörperschaft, Bürgermeister und Beigeordneten sollen Vollmitglied sein.
2. Fördermitgliedschaft:
Sie beinhaltet ideelle Unterstützung der Vereinsziele. Fördermitglieder zahlen einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag beliebiger Höhe.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person auf schriftlichen Antrag werden. Der Vorstand entscheidet nach gründlicher Erwägung über Aufnahme als Voll- bzw. Fördermitglied. Mitglieder von politischen Parteien werden nicht als Vollmitglieder aufgenommen. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Monats in schriftlicher Form möglich. Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann jedes Vollmitglied unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorstand richten. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, nach Anhörung des Betroffenen, mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist revisionsberechtigt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre zur Wahl des Vorstandes statt. Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf Antrag von 1/4 der eingetragenen Vollmitglieder einberufen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wird durch sie entlastet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vollmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder. Fördermitglieder haben Rederecht.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vollmitglieder erforderlich.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Personen als Beisitzer mit Stimmrecht in den Vorstand wählen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in Einzelwahl geheim gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9

Niederschriften

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern zuzustellen ist.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, nachvollziehbar zu begründen und auf Anforderung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Auflösung

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der jeweilige Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. Dresden zu.